

Innung in Gnaden Confirmiren und bestättigen, Daß Wir dero- wegen diese des SchneiderhandtwerksInnung durch die Unsrige re- vitiren in einen und andern nach der Zeit corrigiren, ementiren und Umb daß Meister, gesellen, LehrJungen, und Wenn sonst diese Verordnung antrifft, Sich darnach Zu Verhalten haben, auffrichten laßen.

Ordnen, Statuiren und setzen darauff

Wie folget:

Erstlichen, Sollen das ganze Handtwerk der Fleckes- und Dorffschneider Jährlichen 8 Tage nach Pffingsten im Fleck Zween und auff jedem Dorff einen neuen OberMeister, welche der Lade Zum besten die Quartal fordern und einbringen, sowohl auch dem Handtwerk die erfolgende Gebrechen vortragen können, erwehlen, Dieselbigen Unsern Zur Zeit anwesenden Rätthen oder Beamten Zue Tonna angeben und bestättigen laßen, Wie dann Wenigeres nicht, die erwehlenden Obermeister, in dem Fleck bei denen Regierenden RathesMeistern Zue GräffenTonna Sich anzugeben und daß Sie neben den Schneidern der Dorffschaften Ihre Confirmation von Unsern Rätthen und befehlhabern suchen wollen, denselbigen zur Wißenschaft und nachrichtung Zuvermelden schuldig sein, welche Ober- Meister solch angehendtes Jahr über des Handtwerks notturft und sachen Berrichtung führen und veranstalten sollen.

Zum andern. Ein Jeder, so begehret in solch Handtwerk und Innung Zu kommen, Er sei frembd oder einheimisch, derselbige und seine eheliche Haußfrau sollen von Ihren Eltern und Groß- Eltern eines ohnverworffenen Standes Ehrlich geböhren, auch selbst redtlich ohnverweißliches Lebens und Wandels sein, desgleichen soll er das Handtwerk zwey Jahr die Rechte nacheinander, von seinem auffgedinge an, gelehret und seinem Meister die LehrJahr Boll- kommen ausgestanden haben, deßen allen, Ob Er ohnbekandt, ge- nugsame briefliche Verkundt und beglaubten Schein, dem Handt- Werk fürlegen, mag alsdann an das HandtWergt Werben, und Wo Er deßen Würdig erkandt, Soll Er erstlich von Unsertwegen Zum Unterthanen- und Von der Gemeinde Wohin Er Sich zu Wenden und Niederzulassen lust hat, Zum Nachbarn, auff gebühliches Nach- bar- und Baurrecht, folgendts auch auffß HandtWerk und Innung in GegenWarth und beyWesen der Ober-Meister auff Ihre Ziem- liche bitte angenommen werden, und soll von derselbigen Zeit an, inwendig Frist eines Monaths ein Meister, der Sich in Unser Fleck GräffenTonna setzen will, Zehn Gülden, darvon unß drey Gülden, der Gemeine Zwen Gülden, dem Gemeinen Kasten Ein Gülden und des Handtwerks Lade Vier Gülden. Ein Schneider aber, Wel-